

Infoblatt
Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Behälter zur Lagerung von Heizöl sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung -AwSV-). Für diese Anlagen gelten besondere Anforderungen, um eine nachteilige Veränderung von Gewässern oder des Bodens, einschließlich des Grundwassers, zu vermeiden.

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV:

Die **Errichtung** oder **wesentliche Änderung** von prüfpflichtigen Heizöllageranlagen ist beim Landratsamt Landshut anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 6 Wochen im Voraus erfolgen. Das betrifft in der Regel alle unterirdischen Anlagen und alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Volumen.

Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizöllageranlagen und der ihnen zugehörigen Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- Unterirdische Heizöllageranlagen
- Heizöllageranlagen über 1.000 Liter Fassungsvermögen

Fachbetriebe sind verpflichtet, dem Anlagenbetreiber ihre Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen.

Prüfpflicht nach §§ 46, 47 AwSV:

Heizöllageranlagen müssen entweder einmalig oder regelmäßig durch Sachverständige im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV kontrolliert werden. Häufigkeit und Umfang der Prüfung hängen vom Standort und Fassungsvermögen der Lageranlage ab:

Unterirdische Heizöllageranlagen oder unterirdische Rohrleitungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten
- Wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizöllageranlagen über 1.000 Liter Fassungsvermögen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten
- Prüfung bei Stilllegung innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten

Oberirdische Heizöllageranlagen über 10.000 Liter Fassungsvermögen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber an einen bestellten Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation so rechtzeitig zu erteilen, dass die Prüfung im Fälligkeitsmonat vorgenommen werden kann. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, sind diese durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Tankreinigungen oder Ähnliches zählen nicht als Sachverständigenprüfungen.

Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßige Kontrollen (Sicht- und Funktionskontrollen) durchführen, um sich von der Betriebssicherheit seiner Anlage (Dichtheit der Anlage sowie Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen) zu überzeugen. Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen, die er im Falle eines Betreiberwechsels an den neuen Betreiber übergibt.

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 44 Abs.4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

Wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge austritt oder dieses bereits ausgetreten ist, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, das Landratsamt Landshut sowie die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Weitere Informationen können Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/heizoelverbraucheranlagen/index.htm einsehen.